



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 28

Nordhausen, den 28.11.2018

Nr. 14/2018

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 45: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kreiswahlleiter - Betrifft: Information für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum 9. Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland		1
Nr. 46: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung		2
Nr. 47: Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ Uthleben: Jahresabschluss 2017		2
Nr. 48: Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN): Einladung zur Versammlung am 11. Dezember 2018		3
Nr. 49: Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Bode-Wipper: Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Bode-Wipper für das Wirtschaftsjahr 2019		3

Nr. 45

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Kreiswahlleiter - Betrifft: Information für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum 9. Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinander folgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **05. Mai 2019** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,

3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Nordhausen, den 21. November 2018
gez. Beckmann
Kreiswahlleiter

¹⁾ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Nr. 46

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Das Landratsamt Nordhausen gibt bekannt, dass der Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Kehmstedter Weg 44, 99752 Bleicherode, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende wasserwirtschaftliche Anlage (Mischwasserkanal) in Sollstedt mit einer Schutzstreifenbreite von 6 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der

Gemarkung Sollstedt, Flur 1,
Flurstücke: 447/69, 534/69, 67/107, 67/105, 67/101, 67/99, 67/97, 67/95, 67/93, 67/45 und 67/42

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landratsamt Nordhausen, Untere Wasserbehörde, Behringstraße 3, Zimmer 305, während der Öffnungszeiten einsehen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Widersprüche können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen, erhoben werden.

Da eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bereits gemäß § 9 Abs. 1 Grundbuchbereinigungsgesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Jendricke
Landrat

Siegel

Nr. 47

Bekanntmachung d. Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ Uthleben: Jahresabschluss 2017

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss - Nr. 64 / 1311 / 2018 am 13.11.2018 den Jahresabschluss 2017 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme: 27.176.152,29 EUR

Jahresgewinn lt. Gewinn- und Verlustrechnung 45.436,84 EUR

2. Der Jahresgewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.
3. Jahresabschluss und Lagebericht wurden durch die BRV AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 27.07.2018 bestätigt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (Kurzfassung)

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des AZV. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des AZV und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Erfurt, 27. Juli 2018

BRV AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Liehr
Wirtschaftsprüfer

Siegel

gez. Hellmich
Wirtschaftsprüfer

Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2017 liegen einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz für einen Monat zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“, Schulplatz 2, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme während der Geschäftszeiten aus.

Uthleben, den 21.11.2018

gez. Weidt
Verbandsvorsitzender

Nr. 48

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN): Einladung zur Verbandsversammlung am 11. Dezember 2018

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) führt seine 67. Verbandsversammlung am Dienstag, dem 11. Dezember 2018, um 17.00 Uhr, in 99735 Kleinfurra, An der B 4 im Verwaltungsgebäude des Kreisabfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode durch.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil der Sitzung

01. Eröffnung
02. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
03. Feststellung der Beschlussfähigkeit
04. Feststellung der Tagesordnung
05. Genehmigung der Niederschrift der 66. Verbandsversammlung des öffentlichen Teils LXVII - 01/18
06. Bericht des Verbandsvorsitzenden
07. Beratung und Beschlussfassung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) zum Finanzplan nach §62 ThürKO LXVII – 02/18
08. Beratung und Beschlussfassung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen (ZAN) zur Abschlagshöhe 2019; elfte Änderung der ZAN-Entgeltordnung vom 11.09.2007 LXVII – 03/18
09. Anfragen und Mitteilungen zum öffentlichen Teil der Sitzung
10. Schließung des öffentlichen Teiles der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

gez. Jendricke
Verbandsvorsitzender

Nr. 49

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Bode-Wipper: Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Bode-Wipper für das Wirtschaftsjahr 2019

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i. V. mit der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) erlässt der Gewässerunterhaltungsverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch ergeben sich:

1. Im Erfolgsplan	€
die Erträge	66.000
die Aufwendungen	66.000
2. Im Vermögensplan	€
die Erträge	0
die Aufwendungen	0

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für die Gewässerunterhaltung auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Eine allgemeine Deckungsumlage wird in Höhe von 66.000 € erhoben.

Die Umlage wird entsprechend des Verhältnisses der Gemarkungsflächen der Mitgliedsgemeinden unter Berücksichtigung des Verhältnisses Einwohner/Gemarkungsfläche berechnet und erhoben (siehe Wirtschaftsplan Seite 11). Der Umlagesatz beträgt 5,50 €/ha.

Eine Fehlbedarfsumlage wird erhoben, wenn bei Feststellung der Jahresrechnung Verluste auftreten, die nach der Eigenbetriebsverordnung, sowie dem kommunalen Haushaltsrecht durch die Mitgliedsgemeinden zu decken sind. Die Fehlbedarfsumlage soll im Bedarfsfall nach dem Verhältnis der Gemarkungsflächen berechnet und erhoben werden.

§ 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 11.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bleicherode, den 23.11.2018

gez. Leßner
Verbandsvorsitzender

Siegel

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes "Bode-Wipperaue" sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss Nr. 01/2018-VV vom 05.11.2018 wurde die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen. Die rechtsaufsichtliche Anzeigebestätigung erfolgte mit dem 19.11.2018 unter dem AZ: 15/Hat.

Auslegungsvermerk:

Die Satzung liegt für den Zeitraum von einem Monat, beginnend am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen, in der Geschäftsstelle des Verbandes, Kehmstedter Weg 44 in 99752 Bleicherode zu den öffentlichen Geschäftszeiten (dienstags und donnerstags) aus.

Bleicherode, den 23.11.2018

Gewässerunterhaltungsverband "Bode-Wipperaue"

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 12.12.2018 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de
Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Zu jeder Ausgabe des Amtsblattes erscheint zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Nordhäuser Wochenchronik. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).